

KV-VERHANDLUNGEN EISEN/METALL 2008

LOHNABSCHLUSS

1. Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1.11.2008

Mindestlohntabelle gemäß Abschnitt IX, Punkt 20^{*)}

	Grundstufe	nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	Vorrückungswerte	
							2, 4 J	6, 9, 12 J
A	1.457,01	1.486,14	1.515,27				29,13	
B	1.470,99	1.500,40	1.529,81	1.544,52	1.559,23	1.573,94	29,41	14,71
C	1.574,81	1.606,30	1.637,79	1.653,54	1.669,29	1.685,04	31,49	15,75
D	1.722,82	1.762,44	1.802,06	1.821,88	1.841,70	1.861,52	39,62	19,82
E	1.987,68	2.033,40	2.079,12	2.101,98	2.124,84	2.147,70	45,72	22,86
F	2.227,91	2.294,76	2.361,61	2.395,03	2.428,45	2.461,87	66,85	33,42
G	2.567,18	2.669,87	2.772,56	2.823,91	2.875,26	2.926,61	102,69	51,35
H	2.824,14	2.937,11	3.050,08	3.106,56	3.163,04	3.219,52	112,97	56,48
I	3.455,46	3.593,69	3.731,92	3.801,02	3.870,12	3.939,22	138,23	69,10
I (M III-5%)	3.282,68	3.413,99	3.545,30	3.610,96	3.676,62	3.742,28	131,31	65,66
J	3.801,14	3.953,18	4.105,22	4.181,23	4.257,24	4.333,25	152,04	76,01
	Grundstufe	nach 2 J	nach 4 J	nach 6 J	nach 9 J		2 J	4, 6, 9 J
K	5.025,18	5.226,19	5.326,69	5.427,19	5.527,69		201,01	100,50

*) Für den FV Gas/Wärme gilt die Mindestlohntabelle gemäß Anhang IX

2. Erhöhung der **kollektivvertraglichen Zulagen** und der **Aufwandsentschädigung** ab 1.11.2008 um durchschnittlich 3,8 %:

SEG-Zulage		0,434
Nachtarbeitszulage		1,600
Schichtzulage (2. Schicht)		0,379
Schichtzulage (3. Schicht)		1,600
Montagezulage		0,668
Aufwandsentschädigung,	Pkt. 2/1	13,70
	Pkt. 2/2	8,38
	Pkt. 3	22,58
	Pkt. 4	45,16
	Pkt. 4a	22,58
Nächtigungsgeld		15,23
Untertagszulage		1,014

3. **Lehrlingsentschädigung**

Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt ab 1.11.2008 im

1. Lehrjahr	495,39
2. Lehrjahr	664,21
3. Lehrjahr	899,21
4. Lehrjahr	1.215,86
Pflichtpraktikanten	929,35

4. Die **Kompetenzzulagen-Tabelle** in Abschnitt XIIIa lautet:

Beschäftigungs- gruppe	Kompetenzzulage in EURO			
	nach 2 BGJ	nach 4 BGJ	nach 7 BGJ	nach 10 BGJ
B	29,41	44,13	58,84	73,55
C	31,49	47,24	62,99	78,74
D	39,62	59,44	79,25	99,07
E	45,72	68,58	91,44	114,29
F	66,85	100,27	133,69	167,12
G	102,69	154,04	205,39	256,74

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den Gesamtbetrag in der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

5. Der Wert in Anhang IXa, Punkt 4 lautet: € 1.614,51

6. Tabelle in Anhang IXa, Punkt 17

Kompetenzzulagen-Tabelle in Euro bei Einreihung in Grundstufe				
Beschäftigungsgruppe	n. 2 BGJ	n. 4 BGJ	n. 7 BGJ	n.10 BGJ
B	25,40	40,11	54,82	69,54
C aus LG 5, wenn Akkordrichtsatz max. 0,6% über KV	15,75	31,49	47,24	47,24
C aus LG 5 sonst	27,39	43,14	58,89	74,64
C aus LG 4	31,49	47,24	62,99	78,74
D	34,21	54,02	73,83	93,66
E	39,72	62,56	85,42	108,26
F	56,27	89,68	123,11	156,53
G	86,06	137,41	188,76	240,11

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den Gesamtbetrag in der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

7. Tabelle in Anhang IXa, Punkt 18

Kompetenzzulagentabelle in Euro Einreihung in Vorrückungsstufen "n. 2 BGJ", "n. 4 BGJ" oder "n. 7 BGJ"						
Beschäftigungsgruppe	nach 2 BGJ			nach 4 BGJ		nach 7 BGJ
	n. 4 BGJ	n. 7 BGJ	n. 10 BGJ	n. 7 BGJ	n. 10 BGJ	n. 10 BGJ
B	14,71	29,41	44,14	14,71	29,41	14,71
C aus LG 5, wenn Akkordrichtsatz max. 0,6% über KV	15,75	31,49	31,49	15,75	15,75	15,75
C aus LG 5 sonst	15,75	31,49	47,24	15,75	31,49	15,75
C aus LG 4	15,75	31,49	47,24	15,75	31,49	15,75
D	19,82	39,63	59,45	19,82	39,63	19,82
E	22,86	45,70	68,56	22,86	45,70	22,86
F	33,42	66,85	100,26	33,42	66,85	33,42
G	51,35	102,70	154,05	51,35	102,70	51,35

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den Gesamtbetrag in der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

Wien, am 5. November 2008

ANHANG II

VEREINBARUNG ÜBER DIE ERHÖHUNG DER MONATSLÖHNE, AKKORD-, PRÄMIENVERDIENSTE UND ZULAGEN

ArbeitnehmerInnen in Zeitlohn

1. Die tatsächlichen Monatslöhne der in den Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, ausgenommen die gewerblichen Lehrlinge, werden für ArbeitnehmerInnen der BG A - C um 3,9 %, für alle anderen ArbeitnehmerInnen um 3,8 % erhöht.

Erreichen die so erhöhten Ist-Löhne nicht die neuen Mindestlöhne, so sind sie entsprechend anzuheben.

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen.

Im Akkord beschäftigte ArbeitnehmerInnen

2. a) Die betrieblichen Akkordrichtsätze sind für ArbeitnehmerInnen der BG A - C um 3,9 %, für alle anderen ArbeitnehmerInnen um 3,8 % zu erhöhen.
b) Erreichen die so erhöhten Akkordrichtsätze nicht die neuen Mindestlöhne (Grundstufe), so sind sie entsprechend anzuheben.
c) Liegen die danach ermittelten Beschäftigungsgruppen-Akkorddurchschnittslöhne nicht 30 Prozent über dem jeweiligen Mindestlohn (Grundstufe), so sind die Akkordrichtsätze neuerlich zu erhöhen.
d) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in den Betrieben geltenden 13-Wochen-Durchschnittsentgelte sind im selben Ausmaß wie die Akkordrichtsätze der entsprechenden Beschäftigungsgruppen zu erhöhen.

In Prämientlohnung beschäftigte ArbeitnehmerInnen

3. Bei ArbeitnehmerInnen im Sinne des Abschnittes XIII (Prämienarbeit) ist wie folgt vorzugehen:
 - a) Zunächst ist der Grundlohn der ArbeitnehmerInnen der BG A - C um 3,9 %, für alle anderen ArbeitnehmerInnen um 3,8 % zu erhöhen. Erreicht der so erhöhte Grundlohn nicht den neuen Kollektivvertragslohn des Abschnittes IX des Kollektivvertrages, so ist er auf diesen aufzustocken.
 - b) Ist die Prämie in einem Prozentwert des Grundlohnes festgelegt, so ist die Prämie unter Beibehaltung des bisherigen Prozentwertes in Hinkunft vom neuen Grundlohn zu berechnen.
 - c) Die in fixen Beträgen festgelegten Prämienätze sind für ArbeitnehmerInnen der BG A - C um 3,9 %, für alle anderen ArbeitnehmerInnen um 3,8 % zu erhöhen.

Zulagen

4. Zulagen, soweit diese im Kollektivvertrag namentlich angeführt sind, werden um 3,8 % erhöht.
Nach durchgeführter Erhöhung ist zu prüfen, ob die kollektivvertraglichen Mindestbeträge erreicht werden. Ist das nicht der Fall, ist auf diese nachzuziehen.

Schlussbestimmungen

5. Nach der Durchführung der Erhöhung im Sinne der Punkte 1 bis 4 unter Beachtung der Bestimmungen über den Geltungsbeginn gilt dieser Anhang II als erfüllt.

ANHANG II a

EINMALZAHLUNG

1. ArbeitnehmerInnen als auch Lehrlinge, die am 1.11.2008 in einem Arbeitsverhältnis stehen und dieses am 15.1.2009 aufrecht ist, erhalten eine Einmalzahlung von € 250,-. ArbeitnehmerInnen, die sich sowohl am 1.11.2008 als auch am 15.1.2009 in Mutterschafts- oder Elternkarenz befinden oder an beiden Stichtagen Präsenzdienst oder Zivildienst leisten, erhalten keine Einmalzahlung. Die Einmalzahlung ist gemeinsam mit der Abrechnung für das Kalendermonat März 2009 auszuzahlen.
2. Abweichend von Pkt. 1 beträgt die Einmalzahlung
 - € 200,-, wenn der Betriebserfolg (EBIT) im Sinne des § 231 Abs. 2 Ziff. 9 bzw. Abs. 3 Ziff. 8 UGB im letzten vor dem 1.8.2008 beendeten Geschäftsjahr kleiner als 8 % jedoch zumindest 4 % gemessen an der Betriebsleistung im Sinne von § 231 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 UGB war;
 - € 100,-, wenn der Betriebserfolg (EBIT) im Sinne des § 231 Abs. 2 Ziff. 9 bzw. Abs. 3 Ziff. 8 UGB im letzten vor dem 1.8.2008 beendeten Geschäftsjahr kleiner als 4 % gemessen an der Betriebsleistung im Sinne von § 231 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 UGB war;und die schriftliche Bestätigung dieser Tatsache durch eine vom Abschlussprüfer gegengezeichnete Erklärung des Betriebsinhabers (eines vertretungsbefugten Organs der Geschäftsleitung) bis spätestens 31.1.2009 schriftlich bei beiden KV-Parteien (arbeitgeberseits p.A. WKÖ, Bundessparte Industrie - Arbeitgeberabteilung, Wiedner Hauptstr. 63, 1045 Wien; arbeitnehmerseits p.A. Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung, Plößlgasse 15, 1040 Wien) einlangt.
3. Abweichend von Pkt. 1. und 2. gebührt keine Einmalzahlung, wenn das EBIT im obigen Sinne null oder negativ ist und dies im Sinne von Pkt. 2 nachgewiesen wird.
4. Bei Unternehmen, die im Inland oder im Ausland in konzernartiger Verbindung im Sinne des § 15 Aktiengesetz bzw. § 115 GmbHG stehen, müssen die Bedingungen der Absätze 2 und 3 sowohl auf das österreichische Unternehmen als auch sinngemäß auf die vollkonsolidierte in- oder ausländische Konzernbilanz zutreffen, was durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft zu bestätigen ist. Fällt das Unternehmen in eine andere EBIT-Gruppe als der Konzern ist die jeweils höhere Einmalzahlung zu leisten.
5. Teilzeitbeschäftigte erhalten den dem Verhältnis ihrer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten zwölf Monate (November 2007 bis einschließlich Oktober 2008) zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit entsprechenden Teil; bei Altersteilzeit zuzüglich dem Anteil, der dem Lohnausgleich entspricht.
6. Die ArbeitnehmerInnen des Unternehmens sind über die Tatsache der Verminderung oder des Entfalles der Einmalzahlung in geeigneter Form zu informieren; der Betriebsrat bereits zum Zeitpunkt der Abgabe der entsprechenden Erklärung. Bei Streitigkeiten, ob in einem Unternehmen die Voraussetzungen der Punkte 2. oder 4. vorliegen, entscheiden die KV-Parteien einvernehmlich.